



Führerschein-Vormerkssystem

Mit 1. Juli 2005 wurde das sogenannte „Vormerkssystem“ eingeführt. Damit wurde das im Wesentlichen seit 1967 geltende System zur Entziehung der Lenkberechtigung nach schweren Verkehrsübertretungen ergänzt bzw. erweitert.

Wer ab diesem Stichtag eines der 13 unten angeführten Delikte begeht, bekommt neben der Geldstrafe auch eine Vormerkung im Führerscheinregister. Diese 13 Delikte wurden als besonders unfallträchtig erkannt.

Die Vormerkdelikte (gem § 30a FSG) im Einzelnen:

- 0,5 Promillegrenze
- 0,1 Promillegrenze für C-Lenker
- 0,1 Promillegrenze für D-Lenker
- Gefährdung von Fußgängern auf dem Schutzweg bzw beim Einbiegen
- Nichtbeachten des Sicherheitsabstandes von 0,2 - 0,4 Sekunden
- Überfahren einer Stopptafel unter Vorrangverletzung
- Überfahren des Rotlichts unter Vorrangverletzung
- Befahren des Pannestreifens mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen und dadurch Behinderung von Einsatzfahrzeugen
- Missachtung des Fahrverbotes von Gefahrgutfahrzeugen in Tunnels
- Übertretung der „Autobahntunnelverordnung für Gefahrgutfahrzeuge“
- Überfahren von Rotlicht bei Bahnübergängen sowie Umfahren eines Schrankens
- Lenken eines Kraftfahrzeuges dessen technischer Zustand bzw dessen nicht gesicherte Ladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt
- Nichtbeachtung der Vorschriften über die Kindersicherung in Pkw/Kombi

Wie funktioniert das Vormerkssystem

Bei Begehung der Vormerk-Delikte innerhalb von 2 Jahren ist folgendes vorgesehen:

1. **erstmalige Begehung** des Deliktes: kommt es neben der Geldstrafe auch zu einer Vormerkung im Führerscheinregister
2. **zweite Begehung** innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren kommt es neben der Geldstrafe auch zur Verhängung einer Maßnahme (die Maßnahmen sind unten angeführt)
3. **dritte Begehung** innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren wird neben der Geldstrafe auch die Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens drei Monate ausgesprochen.

Die Begehung eines Delikts wird nach Ablauf von zwei Jahren - unabhängig von einer weiteren Vormerkung - gelöscht.

Bei der ersten Übertretung aus dem Katalog der 13 Vormerkdelikte, die andere Verkehrsteilnehmer gefährden, gibt es neben einer Strafe eine Vormerkung im Register. Mit dem Strafbescheid wird der Führerschein-Inhaber über die Folgen von weiteren schweren Übertretungen informiert. Die Eintragung erfolgt erst ab Rechtskraft des Strafbescheides.



Mit dem zweiten Eintrag eines Vormerkdelikte folgt der behördliche Auftrag, eine Maßnahme zu absolvieren, etwa psychologische Nachschulung, Perfektionsfahrt in der Fahrschule, Spezialkurs zur Ladungssicherung, Fahrsicherheitstraining oder Erste-Hilfe-Kurs. Durch Verordnung können den einzelnen Delikten spezielle Maßnahmen zugeordnet werden. Diese Verordnung wurde bisher noch nicht im BGBl veröffentlicht.

Bei einer dritten Übertretung wird der Führerschein für mindestens drei Monate entzogen. Mit erfolgter Entziehung und Wiedererteilung der Lenkberechtigung werden alle bisherigen Vormerkungen gelöscht.

Wer aber ein „echtes“ Entziehungsdelikt wie zB Überholen bei absolut nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder Alkoholisierung ab 0,8 Promille setzt, muss damit rechnen, dass sich eine oder zwei „offene“ Vormerkungen die Entziehung um jeweils zwei Wochen verlängern können. Aus einem Monat kann daher nach behördlichem Ermessen zB mehr als sechs Wochen werden.

Folgende **Maßnahmen** werden im Gesetz genannt:

- Nachschulung
- Perfektionsfahrten
- Fahrsicherheitstraining
- Erste Hilfekurse
- Seminare zum Thema Ladungssicherung
-

Die 13 Vormerkdelikte

| Katalog der Vormerkdelikte | Qualifikation | voraussichtliche Maßnahme |
|--|--|---|
| Verstoß gegen Alkohollimit ab 0,5 Promille bei Führerscheinklassen A, B, C1, F (Pkw, Motorrad, Traktor, Wohnmobil, Lkw bis 7,5 t, etc.) gem § 14/ 8 FSG | | Nachschulung gem FSG-NV |
| Verstoß gegen Alkohollimit ab 0,1 Promille bei Führerscheinklassen C und D (Lkw ab 7,5 t und Autobus) gem § 20/5 FSG, § 21/3 FSG | | Nachschulung gem FSG-NV |
| zu geringer Sicherheitsabstand , Sicherheitsabstand gemessen mit technischen Messgeräten 0,2 - 0,39 sek gem § 18/1 StVO | | Nachschulung gem FSG-NV |
| Stopptafel missachtet , Vorrangverletzung durch Nichtbeachtung „HALT“ bei Nötigung anderer Lenker gem § 19/7 iVm /4 StVO | andere Verkehrs- teilnehmer dadurch behindert (Vorrangverletzung) | Perfektionsfahrt gem § 13a FSG- DV oder Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV |



| | | |
|---|--|---|
| rote Ampel missachtet, Rotlichtverstoß bei Nötigung anderer Lenker gem § 38/5 StVO | Rote Ampel mißachtet und dadurch andere Verkehrsteilnehmer behindert | Perfektionsfahrt gem § 13a FSG- DV oder Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV |
| Missachtung der Vorschriften zur Kindersicherung bei PKW, Kombi gem § 106/ 1a oder 1b KFG | | Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV |
| Gefährdung von Fußgängern gem § 9/2 od 38/4 3.S StVO | | Perfektionsfahrt gem § 13a FSG- DV |
| Übersetzung der Eisenbahnkreuzung wenn Anhalten auf dieser erforderlich werden könnte; Schranken unbefugt zu betätigen od zu umfahren; Missachtung Lichtzeichen vor Kreuzungen gem § 16/2 lit e, lit f oder § 19/1 1.S EisenbahnkreuzungsVO | | Perfektionsfahrt gem § 13a FSG- DV |
| Lenken eines Kfz bei Vorliegen technischer Mängel , sofern dies auffallen hätte müssen gem § 102/1 KFG | | Perfektionsfahrt gem § 13a FSG- DV oder Fahrsicherheitstraining gem § 13b FSG-DV |
| Lenken eines Kfz bei nicht entsprechend gesicherter Beladung , § 102/1 KFG | Mangelnde Ladungssicherheit, die die Verkehrs- sicherheit gefährdet | Ladungssicherungsseminar |
| Missachtung Fahrverbot für Kfz mit gefährlichen Gütern gem § 52 lit a Z 7e StVO in Tunnelanlagen | | Ladungssicherungsseminar |
| Missachtung Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern in Tunnel gem VO, BGBl II 395/2001 | Übertretung ohne Gefährdung | Ladungssicherungsseminar |
| Befahren des Pannestreifens mit mehrspurigen Kfz auf Autobahnen und Behinderung von Einsatzfahrzeug gem § 46/4 lit d StVO ¹⁾ | befahren und dadurch Einsatz- bzw. Straßendienst- Fahrzeug behindert | Nachschulung gem FSG-NV |

Anmerkung:

¹ Mit der 21. Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) wird ausdrücklich festgehalten, dass das Befahren eines Pannestreifens zum Beschleunigen nach einer Panne zulässig und aus Gründen der Verkehrssicherheit erwünscht ist.